

**CDU-Ratsfraktion
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
FDP-Ratsfraktion
Ratsfraktion BfB/Linke
Bürgerfraktion
SPD-Rathausfraktion**

Konsolidierungspakt

Bildung einer Arbeitsgruppe zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt Neumünster

Vereinbarung

Die unterzeichnenden Ratsfraktionen richten eine aus sechs Fraktionsvertreterinnen/Fraktionsvertretern bestehende Arbeitsgruppe ein, die Maßnahmen mit prognostizierten kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen und organisatorischen Auswirkungen erarbeitet.

Für die Ausarbeitung werden Oberbürgermeister, Kämmerer, FDL 20 (Haushalt und Finanzen) sowie weitere Mitglieder der Fachdienste (bei thematischer Verantwortung) um Teilnahme und Unterstützung gebeten.

Ziel ist die Entwicklung von Maßnahmen zur strukturellen Kostensenkung und Einnahmeerhöhung. Dabei sollen auch bereits beschlossene, nicht abgeschlossene, Maßnahmen überprüft werden. Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen in der nächsten Haushaltsberatung berücksichtigt werden können, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt Neumünster wiederherzustellen und einen ausgeglichenen Haushalt bis zum Jahr 2028 zu erreichen.

Die Arbeitsgruppe tagt nichtöffentlich. Die Arbeitsgruppenergebnisse werden der Verwaltung zur weiteren Ausarbeitung übermittelt und sollen so kontinuierlich in die öffentlichen Beratungen der zuständigen Gremien eingespeist, sofern keine gesetzlichen Gründe gegen die Öffentlichkeit sprechen.

Für die Fraktionen:

*Arne Rüstemeier, CDU-Ratsfraktion
Claudia Broy, Ratsfraktion Bündnis 90/Grüne
Peter Janetzky, FDP-Ratsfraktion
Andreas Gärtner, Ratsfraktion BfB/Linke
Jürgen Joost, Bürgerfraktion
Frank Matthiesen, SPD-Rathausfraktion*

Hintergrund:

Die dauerhafte Leistungsfähigkeit kann nur durch rigorose Maßnahmen gewährleistet werden, wie Zahlen aus dem Haushaltsentwurf für 2025 zeigen:

Übersicht über die Gesamtverschuldung¹ der Stadt Neumünster jeweils zum 31. Dezember (§ 6 Abs. 1 Nr. 17 GemHVO)

Haushaltsjahre	Kredite nach § 85 GO	Kassenkredite nach § 87 GO	Eigenbetriebe und andere Sondervermögen ²	Kommunalunternehmen > 50% ³	andere Anstalten ⁴	Zweckverbände > 50% ⁵	Gesellschaften ⁶	Gesamt I (Summe Spalten 2 bis 8)			Kommunalunternehmen (20% bis 50%) ⁷	Zweckverbände (20% bis 50%) ⁸	andere Gesellschaften ⁹	Gesamt II (Summen Spalten 9 und 11 bis 13)		kreditähnliche Rechtsgeschäfte ¹⁰		Treuhandvermögen ¹¹	Stiftungen ¹²	Bürgschaften	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	€/Ew.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
2021	104,1	11,0		0,3			340,2	455,6	5.633				455,6	5.633		0,0				14,5	179
2022	125,5	0,0		3,2			373,6	502,3	6.136				502,3	6.136		0,0				12,5	153
2023	118,1	0,0		8,2			375,5	501,8	6.044				501,8	6.044		0,0				12,5	151
2024	137,9	0,0		10,1			389,5	537,5	6.474				537,5	6.474		0,0				10,5	126
2025	170,9	7,0		9,8			410,3	598,0	7.203				598,0	7.203		0,0				8,5	102
2026	199,4	30,2		9,4			415,4	654,4	7.882				654,4	7.882		0,0				6,5	78
2027	222,1	48,6		9,1			430,9	710,7	8.560				710,7	8.560		0,0				4,5	54
2028	243,7	47,7		9,1			453,7	754,2	9.085				754,2	9.085		0,0				2,5	30

¹ Kredite und Kassenkredite des Kernhaushalts sowie (anteilige) Kreditverschuldung der Aufgabenträger, gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbänden und Gesellschaften nach § 93 Absatz 1 bis 3 GO

² Eigenbetriebe nach § 106 GO und andere Sondervermögen nach § 97 GO sowie Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 ganz oder teilweise nach den Vorschriften der EigVO geführt werden

³ Kommunalunternehmen nach § 106 a, die von der Gemeinde getragen werden und gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat

⁴ mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

⁵ Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelungen nach § 15 Absatz 4 entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat

⁶ Gesellschaften, die der Gemeinde gehören und Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist

⁷ gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat (bis maximal 50 %; ansonsten Spalte 4)

⁸ Zweckverbände nach § 15 Absatz 3 GkZ und Zweckverbände, die die Regelungen nach § 15 Absatz 3 GkZ aufgrund § 15 Absatz 4 entsprechend anwenden, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 20 % beigetragen hat (bis maximal 50 %; ansonsten Spalte 6)

⁹ Gesellschaften, an denen die Gemeinde oder ein Aufgabenträger nach § 93 Absatz 1 GO mit mindestens 20 % beteiligt ist, soweit diese noch nicht in Spalte 7 einzubeziehen sind

¹⁰ kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde sowie der Ausgliederungen nach den Spalten 3 bis 7 sind zu erfassen; kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird

¹¹ Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden (z. B. Städtebauförderung); siehe Ziffer 5 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022

¹² rechtsfähige Stiftungen nach § 15 Stiftungsgesetz

Es ist zwingend notwendig, Kosten, Prozesse und Einnahmen so in Übereinstimmung zu bekommen, dass diese Leistungsfähigkeit wieder dargestellt werden kann.